LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -

DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH
z. H. v. [redacted]
Friedrich-List-Platz 2
01069 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
[redacted]

Durchwahl
Telefon +49 351 825-[redacted]
bzw. +49 [redacted]
Telefax +49 351 825-9601

[redacted]@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-8431/1872/13 (3. TG)

Dresden,
9. August 2021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH gemäß §§ 8, 8a und 16 BImSchG für die Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes (GM-HKW) Dresden Reick (Projekt KWK-Flexanlage)
Hier: Bescheid zur Dritten Teilgenehmigung

Sehr geehrter [redacted],

auf Ihren Antrag ergeht folgende

MACH [redacted]
WAS
[redacted] WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

2021/60325

1 Entscheidung

1.1 Der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH, Friedrich-List-Platz 2 in 01069 Dresden wird auf ihren Antrag vom 11. November 2020, zuletzt ergänzt am 22. Januar 2021, 2. Februar 2021, 3. März 2021, 31. März 2021, 28. April 2021, 10. Mai 2021, 12. Mai 2021 und am 1. Juni 2021 gemäß §§ 8, 8a und 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Dritte immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (3. TG)

für die Änderung des Heizkraftwerkes Dresden-Reick durch die Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 196 MW in 01277 Dresden, Liebstädter Straße 1, Gemarkung Reick, Flurstück 124/12 erteilt.

1.2 Die Gesamtanlage des Heizwerkes ist in die nachfolgend aufgelisteten sieben Betriebseinheiten (BE) untergliedert:

BE 1 Motorenmodule

Die BE 1 besteht aus 8 Untereinheiten (jedes Gasmotormodul ist eine eigene Betriebseinheit) und somit aus den BE 1.1 bis 1.8. Die einzelnen Motorenmodule bestehen aus Motor, Generator, Abgasweg mit Entstickung und Wärmetauscher, Rückkühlanlagen und sonstige direkt

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

dem einzelnen Modul zugehörige Nebenanlagen (Brennstoff-, Schmierölversorgung).

BE 2 Erdgasversorgung

Die Betriebseinheit 2 besteht aus einer zentralen Gasaufbereitung mit Messeinrichtungen sowie aus dem Verteilsystem zu den einzelnen Motorenmodulen.

BE 3 Schmierölver- und -entsorgung

Die Betriebseinheit Schmierölver- und -entsorgung umfasst die Entladung, Lagerung, Versorgung der Gasmotoren mit Schmieröl und die Entsorgung des Altöls.

BE 4 Harnstoffversorgung

Die Betriebseinheit Harnstoffversorgung umfasst die Anlagenteile Entladung, Lagerung und die Versorgung der Gasmotorenmodule mit Harnstofflösung.

BE 5 Druckluftversorgung

Die Betriebseinheit Druckluftversorgung beinhaltet die Erzeugung der Druckluftarten Arbeits-, Instrumenten- und Startluft und deren Verteilung.

BE 6 Wasserver- und Entsorgung

Die BE 6 umfasst folgende Systeme:

- Trinkwasserversorgung
- Niederschlags- / Oberflächenentwässerungssystem
- Schmutzwassersystem / Betriebsabwassersystem
- Löschwassersystem

BE 7 10,5/110 kV Maschinentransformatorenanlage

Die BE 7 umfasst die 10,5/110 kV Maschinentransformatorenanlage.

1.3 Diese Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmen mit ein:

- die Genehmigung zum Betrieb der Gasmotoren des Gasmotoren-Heizkraftwerkes,
- die erforderlichen Erlaubnisse nach § 18 BetrSichV zur Montage, zur Installation und zum Betrieb von Druckgeräten (Dampfkesselerlaubnis)

- die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die folgenden Anlagen:
  - Lageranlage Frischöl i. V. m. der zentralen Entladestation und dem zentralen Befüllschrank
  - Lageranlage Altöl i. V. m. der zentralen Entladestation und dem zentralen Befüllschrank
  - Lageranlage Schmierölservicetank,
  - Lageranlage Kühlwassertank (Wartungswassertank HT).

1.4 Im vorliegenden Fall wird eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV mit

Reg.-Nr. E-D/1-02/21

für die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage bestehend aus acht Abgaswärmeraustauschern als Abhitzekessel in einem neu zu errichtenden Kesselhaus erteilt.

Die Erlaubnis betrifft die Aufstellung und die Verwendung von acht Wasserrohrkesseln, deren Beheizung durch Abgase von je einem Gasmotor (GM) realisiert wird und die separate Abgaszüge aufweisen, sowie die sicherheitstechnische Ausrüstung und Beschaffenheit des neu zu errichtenden Kesselhauses.

Die Errichtung und der Betrieb einer Dampfkesselanlage erfolgt mit folgenden baugleichen Heißwassererzeugern:

Kenndaten	**Wert**
Kategorie (DGRL)	IV
Bauart / Typ	feststehende Wasserrohrkessel (Heißwassererzeuger)
Hersteller	Wärtsilä Deutschland GmbH Energy Solutions
Herstell-Nr.	19181279-WRK-HT-1 bis 19181279-WRK-HT-8 (fortlaufend)
Baujahr	2020
Wasserinhalt V in l (voll)	2.508
Max. Beheizungsleistung in kW	4280
Max. zul. Betriebsüberdruck (PS) in bar	23
Festgelegter zulässiger Betriebsüberdruck (P_B) in bar	20
Heizfläche in m^2	2.131
Max. zulässige Vorlauftemperatur in °C	135

Economiser, nicht absperrbar, Herstell-Nr.	19181279-WRK-LT-1 bis 19181279-WRK-LT-8 (fortlaufend)
Brennstoff (Gasmotor)	Erdgas E *
Beheizung	Abhitze (aus Gasmotor)
Betrieb ohne Beaufsichtigung	24 h

* Erdgas H (n. DVGW-G 260) ist in der Prüfgasgruppe E (n. DIN EN 437) enthalten

1.5 Die Anlage ist nach den in Abschnitt 2 dieser Entscheidung aufgeführten mit Prüfstempel versehenen Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt 1 getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten. Bei unterschiedlichen Angaben gelten die jeweiligen Angaben des Nachtrags mit dem jüngsten Datum.

1.6 Die

- im Bescheid der Ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG vom 26. Oktober 2018 (GZ: DD44-8431/1872/4),
- im Widerspruchsbescheid der LDS vom 29. April 2019 (GZ: DD44-8431/1872/11)
- im Bescheid der Zulassung auf vorzeitigem Beginn vom 25. November 2019 sowie vom 19. Dezember 2019 (GZ: DD44-8431/1872/4)
- im Bescheid der Zweiten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 16 BImSchG vom 22. April 2020 (GZ: 44-8431/1872/4 (2.TG)) und
- im Schreiben der LDS vom 2. Juni 2020 (GZ: 44-8431/1872/12) zur Klarstellung von Nebenbestimmung Nr. 3.2.1.2 zur Zweiten Teilgenehmigung

aufgeführten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise gelten fort, solange in dieser Entscheidung in Abschnitt 3 keine anderen Festlegungen getroffen werden.

1.7 Für die Dritte Teilgenehmigung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

1.8 Die Verwaltungskosten entsprechend der Kostenentscheidung (gemäß Abschnitt 5) trägt die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH.

1.9 Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [redacted] erhoben. Diese Gesamtkosten werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Abschnitt 5) zu entrichten.

2 Antragsunterlagen

Die Änderung des Heizkraftwerkes Dresden-Reick durch die Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 196 MW ist gemäß nachfolgenden mit einem Prüfstempel der Landesdirektion Sachsen versehenen Antragsunterlagen und – soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist – nach dem Stand der Technik auszuführen:

Der Antrag auf Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb des Gasmotoren-Heizkraftwerkes inkl. der erforderlichen Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Montage, zur Installation und zum Betrieb von Druckgeräten (Dampfkesselerlaubnis) ist maßgeblicher Inhalt dieses Antrages zur Dritten Teilgenehmigung vom 11. November 2020 (Posteingang in der Landesdirektion Sachsen (LDS) am 17. November 2020) sowie folgende Ergänzungen bzw. Korrekturen:

- Ergänzungs- und Austauschunterlagen vom 22. Januar 2021 (Nachlieferungen ZÜS-Bericht)
- Ergänzungsunterlagen vom 2. Februar 2021 (Nachlieferungen Engineering-Arbeitsplatz im Kesselhaus)
- Ergänzungs- und Austauschunterlagen vom 3. März 2021 (Nachlieferungen Unterlagen zur Erfüllung der Nachforderung vom 16. Dezember 2020 zur Nebenbestimmung 3.4.3.2 der 2. TG)
- Ergänzungs- und Austauschunterlagen vom 31. März 2021 (Nachlieferungen Unterlagen zu WHG-Anlagen)
- Ergänzungs- und Austauschunterlagen vom 28. April 2021 (Nachlieferungen Unterlagen zum Sicherheitsdatenblatt Korrosionsschutzinhibitor TRAC102)
- Ergänzungs- und Austauschunterlagen vom 10. Mai 2021 (Nachlieferungen Unterlagen zum Eignungsnachweis Fußbodenbeschichtung Lagerräume)
- Ergänzungs- und Austauschunterlagen vom 12. Mai 2021 (Nachlieferungen Unterlagen zum Eignungsnachweis Fußbodenbeschichtung Batterieräume)
- Ergänzungs- und Austauschunterlagen vom 1. Juni 2021 (Nachlieferungen Unterlagen zu WHG-Anlagen gemäß Absprachen vom 4. Mai 2021).

Der Entscheidung zur Dritten Teilgenehmigung liegen die weiteren Unterlagen und Entscheidungen zugrunde:

1. Bescheid der Ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG vom 26. Oktober 2018 (GZ: DD44-8431/1872/4)
2. Widerspruchsbescheid der LDS vom 29. April 2019 (GZ: DD44-8431/1872/11)

3. Bescheid Zulassung zum vorzeitigen Beginn für Baumaßnahmen zur Zweiten Teilgenehmigung am Heizkraftwerk Reick gemäß Nr. 1.1 der Entscheidung vom 25. November 2019 (GZ: 44-8431/1872/4)

4. Bescheid Zulassung zum vorzeitigen Beginn zur Errichtung des Regenwasserrückhaltebauwerks (Stauraumkanal mit Sedimentationsschacht) vom 19. Dezember 2019 (GZ: 44-8431/1872/4)

5. Bescheid der Zweiten Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 16 BImSchG vom 22. April 2020 (GZ: 44-8431/1872/4 (2. TG))

6. Schreiben der LDS vom 2. Juni 2020 (GZ: 44-8431/1872/12) zur Klarstellung von Nebenbestimmung Nr. 3.2.1.2 zur Zweiten Teilgenehmigung

7. ZÜS-Prüfbericht des Antrags auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV (Nr. IS-AN1-DER-09-20-3323315-101-FPR vom 26. Oktober 2020)

8. Gutachterlichen Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG mit folgenden Prüfberichten:

   - Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-02-26-01, 01 Lageranlage Frischöl mit Abfüllfläche vom 26. Februar 2021
   - Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-02-26-02, 02 Lageranlage Altöl mit Abfüllfläche vom 26. Februar 2021
   - Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-02-26-03, 03 Lageranlage Schmieröl-Servicetank vom 26. Februar 2021
   - Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-05-21-01, 08a Lageranlage Wartungswassertank HT vom 27. Mai 2021

9. Endstellungnahmen der Referate 41, 43, 44 und 54 der Landesdirektion Sachsen sowie der Landeshauptstadt Dresden

10. Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 5. August 2021 bzgl. der Forderung einer Leistungsbegrenzung, gemäß Punkt 10.2 im ZÜS-Prüfbericht (Nr. IS-AN1-DER-09-20-3323315-101-FPR) vom 26. Oktober 2020 i. V. m. Schreiben der DREWAG vom 26. Juli 2021

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.1 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit der Errichtung der genehmigten Anlagenteile begonnen worden ist.

3.1.2 Die geplante Inbetriebnahme ist der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44 Immissionsschutz rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

3.1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Nebenbestimmungen vom Brand- und Katastrophenschutzamt (nur organisatorischer Brandschutz)

Der Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist vor Inbetriebnahme zu aktualisieren.

Hierbei sind die Arbeitshinweise im Internet zu beachten: https://www.dresden.de/media/pdf/feuerwehr/brandschutz/hinweise_erstellen_fplan.pdf

Vor Fertigstellung ist der Feuerwehrplan mit dem Sachgebiet Einsatzvorbereitung im Brand- und Katastrophenschutzamt Dresden (Tel.: 0351/8155[redacted], E-Mail: [redacted]) abzustimmen. Eine Ausfertigung des abgestimmten Planes ist in schriftlicher und digitaler Form an das Amt zu übergeben.

3.3 Nebenbestimmungen zur Dampfkesselanlage (Auflagen zur Erlaubnis Reg.-Nr. E-D/1-02/21 gemäß Punkt 1.4 dieser Entscheidung)

3.3.1 Die Forderungen der Abschnitte 9 und 10 „Beurteilungsergebnisse / Vorschläge zu Nebenbestimmungen“ des Prüfberichtes Nr. IS-AN1-DER-09-20-3323315-101-FPR vom 26. Oktober 2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH sind, abgesehen vom Punkt 14, bis zur Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen und dem Sachverständigen erforderlichenfalls nachzuweisen.

3.3.2 Das Explosionsschutzdokument ist vom Arbeitgeber unterschrieben dem Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.3.3 Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Sachverständigen aktualisiert zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen. Darin muss auch die nachvollziehbare Berücksichtigung derjenigen Gefährdungen (Beurteilung und ggf. Maßnahmen) sowie Maßnahmen enthalten sein, die den Angaben des Herstellers zufolge von seiner Anlage ausgehen bzw. für den Betrieb erforderlich sind.

3.3.4 Für die Bedienung der Anlage ist ausschließlich qualifiziertes Personal zu beauftragen. Die Nachweise der Qualifikationen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3.5 Die Prüfbescheinigungen einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) über die Prüfungen vor Inbetriebnahme der Anlage sind der Landesdirektion Sachsen bis spätestens vier Wochen nach erfolgter Prüfung in Kopie zu übergeben.

3.3.6 Die Erlaubnis einschließlich Antragsunterlagen muss an der Anlage als Dokument vorliegen oder in lesbaren elektronischen Dateien (z. B. pdf-Dateien) zur Verfügung stehen.

3.3.7 Die endgültige Stilllegung der Anlage ist unmittelbar nach erfolgter Stilllegung, jedoch vor einer möglichen Geschäftsaufgabe, der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5, schriftlich mitzuteilen. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich.

3.4 Nebenbestimmungen zu den Belangen der Siedlungswasserwirtschaft

3.4.1 Die unter Punkt 9 als notwendige Maßnahmen aufgeführten Forderungen der gutachterlichen Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur Eignungsfeststellung vom 26. Februar 2021 in folgenden Prüfberichten

- Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-02-26-01
- Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-02-26-02
- Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-02-26-03
- Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-05-21-01

sind zu erfüllen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist bei der Inbetriebnahme durch den Sachverständigen zu überprüfen und zu bestätigen.

3.4.2 Die Funktionsfähigkeit der Löschwasserbarrieren ist regelmäßig entsprechend der Herstellerangaben oder mindestens einmal pro Jahr inklusive Revision und Wartung durch das vom Hersteller zertifizierte Fachpersonal zu prüfen. Die Funktionsprüfungen, Revisionen und Wartungen sind zu dokumentieren.

3.4.3 Die Lageranlage Schmierölservicetank ist bei der Inbetriebnahme-Prüfung als Anlage zum Umgang mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 und der Gefährdungsstufe C einzustufen.

3.5 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht - Luftreinhaltung

3.5.1 Luftreinhaltung Motorenanlage

3.5.1.1 Das Gasmotorenheizkraftwerk (GM-HKW) ist so zu errichten, dass die Feuerungswärmeleistung (FWL) der Motorenanlage zu keinem Zeitpunkt 196 MW überschreitet, gemäß Punkt 1.1 dieser Entscheidung.

Der Nachweis der sicheren Einhaltung der FWL von 196 MW der neu zu errichtenden Gasmotorenanlage hat über schreibende Messgeräte, welche den Volumenstrom des Brennstoffs Erdgas und dem mittleren Heizwert messen bzw. abbilden, zu erfolgen.

Daher ist die Einhaltung der FWL von 196 MW der Motorenanlage über einen eichamtlich abgenommenen Gaszähler, die Angaben des Erdgaslieferanten (Lieferpapiere) zu dem ermittelten unteren Heizwert sowie über die ermittelten Betriebsstunden des MHKW kontinuierlich zu messen bzw. zu berechnen. Die o. g. Werte sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

3.5.1.2 Das GM-HKW ist so zu errichten, dass die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte für den Brennstoff Erdgas sicher eingehalten werden können. Sämtliche nachfolgend angeführten Emissionswerte sind auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert zu beziehen:

Luftschadstoffe	Tagesmittelwerte (TMW) in [mg/m³]	Halbstundenmittelwert (HMW) in [mg/m³]
Kohlenmonoxid	250	500
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100	200
Formaldehyd	-	20
Ammoniak	10	20

Der Jahresmittelwert für den Schadstoff Ammoniak darf 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Der Jahresmittelwert für den Schadstoff Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid darf 100 mg/m³ nicht überschreiten.

Luftschadstoff	Tagesmittelwert (TMW) in [mg/m³] bis zum Beginn des 15. Juli 2024	Tagesmittelwert (TMW) in [mg/m³] ab 16. Juli 2024
Methan	1.050	900

3.5.1.3 Über Leistungsfahrten der einzelnen Motoren ist der Nachweis der Einhaltung der Feuerungswärmeleistung nachzuweisen.

Die Kaltstarts der Motoren sind auf das mögliche Minimum zu reduzieren.

Die Anfahrvorgänge sind auf maximal 500 Stunden (maximal 1.000 Startphasen) pro Jahr und Motor zu begrenzen. Die Betriebsphase für jeden einzelnen Motor darf dabei insgesamt 6.000 h/a nicht überschreiten.

Das bedeutet, dass sich die Dauerbetriebsphase eines Motors pro Jahr je Startvorgang um 2,76 Stunden verringert (Worst-Case-Betrachtung).

Die Motoren sind mit Betriebsstundenzähler auszurüsten.

3.5.2 Ableitbedingungen

Die Abgase der BHKW- Anlage sind über zwei vierzügige 58 m hohen Schornsteine abzuleiten.

3.5.3 Messung und Überwachung der Emissionen

3.5.3.1 Messplätze

Für die Messungen sind Messplätze einzurichten; diese sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

3.5.3.2 Einzelmessungen

Nach der Errichtung sind durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind) die Emissionen von Ammoniak und Formaldehyd festzustellen.

Wird bei der kontinuierlichen Stickstoffoxidmessung (NO_x) (Probe- bzw. Einstellbetrieb mit Harnstoff) und der Einzelmessung von Ammoniak (NH_3) festgestellt, dass die Emissionswerte der Schadstoffes NO_x und NH_3 nicht ausreichend stabil sind, ist der Schadstoff Ammoniak kontinuierlich zu ermitteln.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Durch eine bekannt gegebene Stelle sind jeweils im Abstand von einem Jahr (nach erstmaliger Messung) wiederkehrende Emissionsmessungen durchzuführen.

Die Messungen sollen vorgenommen werden, wenn die Anlagen mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen sind. Es sind weiterhin Messungen bei 50 % und 75 % Last durchführen zu lassen.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Messplanung

Die Messplanung hat den gültigen Richtlinien (europäische Norm DIN EN 15259, DIN EN 14181) zu entsprechen. Die Messplanung ist mit der Landesdirektion Sachsen, Referat 44, abzustimmen.

Auswahl von Messverfahren

Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN- Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Bericht anzufertigen, der der Landesdirektion Sachsen, Referat 44, unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

3.5.3.3 kontinuierliche Emissionsmessungen

Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen anzuwenden oder zu verwenden.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Die DREWAG hat den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen vor der Inbetriebnahme der neuen Flex BHKW-Anlagen der Landesdirektion Sachsen, Referat 44, durch die Bescheinigung einer für Kalibrierungen von einer die nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben Stelle nachzuweisen.

Die Betreiberin hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und der Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine für Kalibrierungen von einer bekannt gegebenen oben bereits genannten Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen (Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode) zu lassen. Die Kalibrierung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend aller drei Jahre durchführen zu lassen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 44, innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

Messungen

Es ist die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, sowie der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und gemäß § 19 der 13. BImSchV auszuwerten.

Außerdem sind die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck, kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren, gemäß §§ 17 und 19 der 13. BImSchV auszuwerten.

Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird.

3.5.3.4 Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen

Während des Betriebes der Anlage ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden kann, werden Sonderregelungen bestimmt.

Zu diesen Sonderregelungen (u. a. Klassenaufteilung) sollen vor dem Einbau der kontinuierlichen Messtechnik Absprachen zwischen dem Anlagenbetreiber, der zugelassener Messstelle und der Landesdirektion Sachsen zum Einbau, Kalibrierung, Klassierung usw. stattfinden. Ziel dieser Absprachen ist, dass zum einen die Anfahrvorgänge minimiert und zum anderen die Motoren nicht aus dem kalten Zustand angefahren werden müssen.

Die kontinuierlich gemessenen Werte müssen so klassiert werden, dass einzelne Halbstundenmittelwerte auch in einer anderen Klasse (Sonderklasse) prüfbar bzw. nachvollziehbar sind.

Die Klassierung der gemessenen Emissionswerte aller o. g. Betriebsvorgänge hat nach der bundeseinheitlichen Praxis zu erfolgen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat die Betreiberin für jedes Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der Landesdirektion Dresden vorzulegen. Die DREWAG muss den Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums aufbewahren.

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet.

4 Begründung

4.1 Sachverhalt

Die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH (nachfolgend kurz DREWAG) betreibt in 01277 Dresden, Liebstädter Straße 1, Gemarkung Reick, Flurstück 124/12, das Heizkraftwerk (HKW) Reick.

Die DREWAG betreibt ein HKW mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung 294 MW, welches der 13. BImSchV zuzuordnen ist. Dieses HKW besteht aus einer Dampferzeugeranlage mit jeweils zwei baugleichen Dampferzeugen (insgesamt 36 MW Feuerungswärmeleistung) und zwei baugleichen Heißwassererzeugern mit insgesamt 258 MW Feuerungswärmeleistung. Die Dampferzeuger und Heißwassererzeuger können mit dem Brennstoffen Erdgas und Heizöl EL betrieben werden.

Die DREWAG beantragte am 20. Dezember 2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des HKW Reick durch die Errichtung und den Betrieb von acht mit Erdgas betriebenen Verbrennungsmotor-/Generatoranlagen als Gasmotoren-Heizkraftwerk (GM-HKW) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 196 MW gemäß §§ 8, 16 BImSchG.

Der DREWAG wurde mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 (Landesdirektion Sachsen, GZ: DD44-8431/1872/4) die Erste Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (1. TG) erteilt. In dem Antrag der 1. TG wurde bereits die Errichtung des GM-HKWs auf der Grundlage lieferantenneutraler Angaben, die Errichtung und der Betrieb der 10,5/110 KV Maschinentransformatorenanlage sowie die ersten Baumaßnahmen zur Baustellenvorbereitung und Erschließung genehmigt.

Die DREWAG beantragte mit Schreiben vom 9. Juli 2019 (Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 15. Juli 2019), ergänzt durch Unterlagen vom 16. September 2019, 7. Oktober 2019, 15. Januar 2020 und 23. Januar 2020 die Zweite Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (2. TG) gemäß § 16 BImSchG. In der 2. TG wird die Errichtung der Gasmotoren-KWK-Anlage beantragt. Der DREWAG wurde mit Schreiben vom 22. April 2020 (Landesdirektion Sachsen, GZ: 44-8431/1872/4(2.TG)) die Zweite Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (2. TG) erteilt. Die zugehörige Dampfkesselanlage und deren Betrieb sowie der damit verbundene Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV ist Gegenstand der Dritten Teilgenehmigung. Diese wurde von der DREWAG am 11. November 2020 (Posteingang in der LDS am 17. November 2020) beantragt.

Die neue Anlage soll am Standort des bestehenden Heizkraftwerkes (HKW) Dresden-Reick des o. g. Betreibers entstehen.

Die DREWAG beantragte nun am o. g. Standort die Errichtung eines Gasmotorenheizkraftwerkes mit acht erdgasbetriebenen Motoren, die jeweils eine Feuerungswärmeleistung von 25,54 MW besitzen. Die acht Motoren und Anlagenteile sollen in einem neu zu errichtenden Gebäude aufgestellt werden. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Gasmotorenanlage beträgt demnach 204,29 MW und soll laut Antrag gemäß §§ 8, 8a und 16 BImSchG durch technische Maßnahmen auf 196 MW insgesamt gedrosselt werden.

Die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung auf 196 MW soll durch eine Regelung der Gaszufuhr erfolgen. Das Automatisierungssystem berechnet die Energiezufuhr des Brenngases zum Kraftwerk aus dem Gasstrom, dem Gasdruck und dem Gasheizwert. Das Automatisierungssystem begrenzt automatisch die maximal zulässige elektrische Last der betriebenen Motoren, wenn die maximale thermische Eingangsgrenze erreicht wird. Die Lastbegrenzung basiert auf der Berechnung des gleitenden Durchschnitts, sodass die maximale durchschnittliche Last innerhalb von 30 Minuten nicht überschritten wird.

Jede einzelne Maschine kann also ggf. bei Maximallast gefahren werden, in der Gesamtheit soll aber die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 196 MW eingehalten werden. Die beantragte Feuerungswärmeleistung von 196 MW stellt eine Obergrenze der Feuerungswärmeleistung der gleichzeitig in Betrieb befindlichen Aggregate dar. Die Anlage soll im Dauerbetrieb bis zu 8.760 h im Jahr betrieben werden. Durch den flexiblen Betrieb der neu zu errichtenden Anlage entstehen viele An- und Abfahrvorgänge, die mit erheblich höheren Emissionen verbunden sind.

Insgesamt beträgt die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes Dresden-Reick einschließlich der Drosselung dann 490 MW.

Das beantragte Gasmotoren-HKW ist als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) geplant, mit einem Gesamtwirkungsgrad von über 90 %. Die Errichtung derartiger KWK-Anlagen ist Ziel des KWKG, damit sich der Anteil solcher Anlagen bis 2020 auf einen Anteil von 25 % erhöht. Auch führt der hohe Wirkungsgrad zu einem deutlich geringeren CO_2-Ausstoß pro Kilowattstunde erzeugter Energie als in den meisten bestehenden Kraftwerken in Deutschland. Durch eine übergeordnete Regelung sollen einzelne Motoren bzw. das gesamte Motoren- HKW heruntergefahren werden (KWK-Flexanlage). Dadurch werden pro Motor 500 bis 1.000 Startvorgänge erwartet. Beim Kaltstart von Motoren kann der SCR - Katalysator erst nach 20 Minuten (Erreichen der Betriebstemperatur) zugeschaltet werden. Somit können bei diesen Vorgängen höhere Abgasemissionen entstehen. Aus diesem Grund sollen die Anfahrvorgänge sowie die damit verbundenen Kaltstarts der Motoren betriebstechnisch auf ein Minimum zu reduziert werden.

Mit Datum vom 15. Juli 2019 reichte die DREWAG bei der LDS den Genehmigungsantrag zur 2. Teilgenehmigung (TG) gemäß § 16 BImSchG ein, in dem unter anderem die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen beantragt wurde.
Die Eignungsfeststellung ist in dem o. g. Verfahren zur 3. TG für die folgenden Anlagen (vgl. auch Tabelle 1) notwendig:

- Lageranlage Frischöl in Verbindung mit der zentralen Entladestation und dem zentralen Befüllschrank
- Lageranlage Altöl in Verbindung mit der zentralen Entladestation und dem zentralen Befüllschrank
- Lageranlage Schmierölservicetank,
- Lageranlage Kühlwassertank (Wartungswassertank HT).

Tabelle 1: eignungsfeststellungsbedürftige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nr.	Aggregat	LAU / HBV	Art des Stoffes	Aggregatzustand	Volumen [m³]	WGK	Gefährdungsstufe	Rückhaltung
1	Lageranlage Frischöl **(Schmieröllagertank)** mit Abfüllfläche	LAU	Schmieröl	flüssig	20	2	C	nicht erforderlich*
2	Lageranlage **Altöl** mit Abfüllfläche	LAU	Altöl	flüssig	13	3	D	nicht erforderlich*
3	Lageranlage **Schmierölservicetank**	LAU	gebrauchtes Schmieröl	flüssig	13	2	C	nicht erforderlich*
4	**Lageranlage Kühlwassertank** (Wartungswassertank HT)	LAU	Kühlwassergemisch**	flüssig	5	2	B	nicht erforderlich*

Nicht erforderlich* weil Tanks doppelwandig mit Leckageanzeige geplant sind
Kühlwassergemisch** enthält Glykol und Korrosionsinhibitor TransarTrac102

Da mit dem Antrag zur 2. TG die erforderlichen Unterlagen für die Eignungsfeststellung nicht vorlagen, wurde die folgende Auflage für die eignungsfeststellungsbedürftigen Anlagen im Bescheid der LDS vom 22. April 2020 unter Punkt 3.4.2 als Bedingung für die Errichtung der Anlagen aufgenommen:

> *„Die Abfüllfläche (zentrale Entladestation und zentraler Befüllschrank) darf nur unter der Bedingung errichtet werden, dass für alle Teile der Anlage die Nachweise entsprechend § 41 Abs. 2 Nr. 1 AwSV zusammen mit dem Gutachten eines Sachverständigen entsprechend § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV der LDS vorgelegt worden sind und die LDS gemäß § 41 Abs. 3 AwSV über das Absehen von der Eignungsfeststellung entschieden hat."*

Aufgrund der nachgereichten Unterlagen im Genehmigungsverfahren zur Dritten Teilgenehmigung (siehe Abschnitt 2 dieser Entscheidung) erfolgte eine erneute Prüfung hinsichtlich wasserrechtlicher- und wasserfachtechnischer Genehmigungsfähigkeit der eignungsfeststellungsbedürftigen Anlagen.

4.2 Zuständigkeit

Gemäß § 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 des AGImSchG i. V. m. § 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 der SächsImSchZuVO ist die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, sachlich und örtlich zuständig für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, da sowohl die Landeshauptstadt Dresden mehrheitlich an dem Unternehmen DREWAG beteiligt ist, als auch die Anlage dem TEHG unterliegt.

Das HKW Reick liegt mit der beantragten Feuerungswärmeleistung von 490 MW deutlich über dem Schwellenwert für Kraftwerke von 50 MW gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG, der die Anwendung des TEHG für das genannte Werk begründet.

Bei den Abgaswärmeaustauschern handelt es sich um Heißwassererzeuger nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrSichV bedarf die Errichtung und der Betrieb einer derartigen Heißwasserkesselanlage der Erlaubnis.

Die Landesdirektion Sachsen, Referat 54, hat gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV die Erlaubnis zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der GefStoffV entsprechen.

Das Referat 41 der Landesdirektion Sachsen ist zuständige Wasserbehörde für die Erteilung der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG. Diese ist gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuschließen. Die örtliche Zuständigkeit beruht auf § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 VwVfG.

4.3 Rechtliche Würdigung und Formelle Genehmigungsvoraussetzung

Das HKW Reick ist gemäß § 1 i. V. m. Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Aufgrund Ihrer FWL unterliegt sie den Anforderungen der 13. BImSchV. Insgesamt beträgt die Gesamtfeuerungswärmeleistung nach Antrag gemäß §§ 8, 8a und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des HKW Reick dann 490 MW.

Das beantragte Vorhaben bedarf der Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es wurde bereits eine Erste und Zweite Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung des Gasmotoren-Heizkraftwerkes beantragt und genehmigt.

Die Anlage unterliegt wegen der Feuerungswärmeleistung von 490 MW den Anforderungen der 13. BImSchV und den Anforderungen des BVT-Merkblattes für Großfeuerungsanlagen gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen, ein. Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche eingeschlossene Entscheidungen besonders erwähnt werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben, die in dieser Entscheidung zur 3. TG - soweit entscheidungserheblich und nicht schon in der 1. TG bzw. in der 2. TG definiert - berücksichtigt wurden:

- Landesdirektion Sachsen, Referat 41, 43, 44 und Referat 54
- Landeshauptstadt Dresden, Umwelt-/Bauamt
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt.

Die Landesdirektion Sachsen machte das Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bereits am 24. Mai 2018 in den Zeitungen "Sächsische Zeitung", Lokalausgabe Stadt Dresden, und „Dresdner Neueste Nachrichten“ sowie im "Sächsischen Amtsblatt" öffentlich bekannt. Auf eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen zur Zweiten Teilgenehmigung (2. TG) sowie auch zur Dritten Teilgenehmigung (3. TG) konnte verzichtet werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist bei Teilgenehmigungen (§ 22 9. BImSchV) eine erneute Auslegung nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlich. Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und die Durchführung der UVP erfolgte bereits in der Ersten Teilgenehmigung (1. TG). In dem Antrag auf 2. TG sind keine Änderungen/Erweiterungen enthalten, die über die Angaben zu Bau, Betrieb und Umweltauswirkungen in dem Antrag zur 1. TG hinausgehen. Auf eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen zur Dritten Teilgenehmigung kann ebenfalls verzichtet werden.

Demnach war eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, da keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte, keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter, die über die im Antrag auf 1. TG bzw. 2. TG hinausgehen, zu erwarten sind.

Nach § 8 BImSchG soll eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nachvollziehbar ihr berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Dritten Teilgenehmigung zur Errichtung des Gasmotoren-Heizkraftwerks dargelegt. Darüber hinaus hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Genehmigung zur Dritten Teilgenehmigung ist gemäß den §§ 6, 8 und 16 BImSchG zu erteilen. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in Abschnitt 1 genannten Bedingungen, den in Abschnitt 2 aufgeführten Antragsunterlagen sowie in Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen nicht entgegen. Im Einzelnen wird auf die folgende Begründung zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

4.4 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

4.4.1 Immissionsschutzrecht

Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Die geplante Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gleichwohl ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist gleichfalls gegeben, siehe dazu den nachfolgenden Abschnitt „Energieeffizienz“.

Energieeffizienz

Das geplante Gasmotoren-Heizkraftwerk soll nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung das eingesetzte Erdgas hocheffizient in Strom und Wärme umwandeln. Durch die zum Einsatz kommende moderne Gasmotorentechnik soll gegenüber anderen thermischen Kraftwerken, die der Strom- und Fernwärmeerzeugung dienen, ein sehr hoher Wirkungsgrad von bis zu 90 % erreicht werden.

Die beim Motorenbetrieb anfallende Motoren- und Abgaswärme wird mittels unterschiedlicher Wärmetauscher und Kühlkreisläufe weitestgehend zur Erwärmung von Fernheizwasser verwendet, die in das Fernheiznetz der DREWAG eingespeist wird. Auch bei stromgeführtem Betrieb des Gasmotoren-Heizkraftwerks soll durch die am HKW Dresden Reick vorhandene Wärmespeicheranlage die Einspeisung der mittels der Motoren erzeugten Wärme in das Fernheiznetz jederzeit sichergestellt werden.

Es wurde durch den Antragsteller ein Energieflussschema der Gasmotoren HKW-Anlage Dresden Reick angefertigt. Der Gesamtwirkungsgrad des neu zu errichtenden Motorenheizkraftwerkes beträgt demnach 88,6 Prozent.

Die Werte für die Berechnung des Wirkungsgrades der Kraft-Wärme-Kopplung wurden in den Nachforderungen zum zweiten Teilgenehmigungsantrag auf Grundlage des erwarteten Betriebs unter normalen Einsatzbedingungen bestimmt.

Die Anlage kann somit als hocheffizient eingestuft werden, da die KWK Erzeugung im Gasmotoren HKW Dresden Reick eine Primärenergieeinsparung von weit über 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung ermöglicht. Eine Berechnung dazu, wurde in den Nachforderungen zum zweiten Teilgenehmigungsantrag unter Kapitel 9 Seite 9 - 3 -1 beigelegt.

Gemäß der „Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme- und Kälteversorgung“ (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung KNV-V) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung oder erheblichen Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom oder Wärme mit einer Feuerungsleistung von mehr als 20 MW eine Wirtschaftlichkeitsanalyse nach § 6 KNV-V einschließlich eines Kosten-Nutzens-Vergleichs vorzulegen. Alternativ ist darzulegen, dass keine zur Anbindung geeigneten Anlagen ermittelt werden können (§ 5 Abs. 4 KNV-V).

Das als Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betriebene Gasmotoren-HKW stellt eine hocheffiziente Anlage dar. Daher fällt das beantragte Vorhaben gemäß § 3 Abs. 1 (Vorlagepflicht) nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der KNV-V.

Die Pflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie ist als erfüllt anzusehen.

Erfüllung der Anforderungen der 13. BImSchV

Für den Betrieb der Gasmotoren mit Erdgas ist die Erfüllung der für die Anlage geltenden Anforderungen der 13. BImSchV.

Mit der Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht – Luftreinhaltung Nr. 3.2.1.2 sowie dem Hinweis 7.2.3 des Bescheids zur Zweiten Teilgenehmigung vom 22. April 2020 wurden auf der Basis der damals geltenden Fassung der 13. BImSchV die Anforderungen, die an den Betrieb der geplanten Verbrennungsmotoranlage zu stellen und vom Betreiber einzuhalten sind, bereits konkret geregelt. Des Weiteren wurde darauf verwiesen, dass bei der Novellierung der 13. BImSchV damit gerechnet werden muss, dass bis zur Inbetriebnahme des Gasmotoren-Heizkraftwerkes andere bzw. weitergehende Anforderungen (z. B. die Verschärfung der Emissionsbegrenzungen für Stickstoffoxide, Formaldehyd und Methan) an den Betrieb der geplanten Anlage zu stellen sind.

Entsprechend dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen i. V. m. § 7 Abs. 1 a) und 1 b) BImSchG sind Gasmotoren so zu errichten, dass sie den dort formulierten Anforderungen entsprechen. Zur Einhaltung der Schlussfolgerungen zu den BVT gemäß der Richtlinie 2010/75/EU wird mit den Antragsunterlagen anhand der geplanten Anlagenkonfiguration und der geplanten Abgasreinigungstechnik nachgewiesen, dass sowohl die allgemeinen Anforderungen als auch die speziellen Anforderungen, erdgasbetriebene Gasmotorenanlagen betreffend, eingehalten werden können.

Die Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13. und 17. BImSchV) vom 6. Juli 2021 wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 2021 veröffentlicht. Diese Verordnung tritt gemäß Artikel 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Für den Betrieb der Gasmotoren mit Erdgas ist die Erfüllung der für die Anlage geltenden Anforderungen der 13. BImSchV, insbesondere der § 34, unter Einhaltung der Nebenbestimmungen 3.5 dieser Entscheidung sichergestellt. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Hinweis 7.2.2 dieser Entscheidung.

Luftreinhaltung und Lärmschutz

Die auf der Basis der mit dem Antrag auf die Zweite Teilgenehmigung vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG durchgeführte vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens „Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes“ am Standort des HKW Dresden-Reick hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des geplanten Gasmotoren-Heizkraftwerkes keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

Für den Betrieb der Gasmotorenanlagen werden auf Basis der aktuellen Fassung der 13. BImSchV - Anforderungen an den Betrieb und die Überwachung des Betriebes der Verbrennungsmotoranlagen gestellt, die auch bezüglich der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde gelegen haben.

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Bei Einhaltung der formulierten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise der unter Abschnitt 2 für die zur Dritten Teilgenehmigung vorliegenden Unterlagen und Entscheidungen werden bei der vorgesehenen Betriebsweise die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sind dann im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik, somit wird auch der Pflicht zur Vorsorge gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG entsprochen. Im Ergebnis liegen somit die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vor.

Gemäß Nr. 1.6 dieser Entscheidung gelten die bislang aufgeführten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung und Lärmschutz) fort, solange in Abschnitt 3 dieser Entscheidung keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

4.4.2 Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Bauplanungsrecht

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines einfachen oder qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 BauGB. Die Flächen sind dem Zusammenhang bebauter Ortsteile zuzuordnen, sodass gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das HKW-Reick liegt weiterhin innerhalb des Rahmenplangebietes Nr. 789, Dresden-Reick/Strehlen/Gruna, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, das am 24. April 2013 vom zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschlossen wurde. Dieser sieht für den Bereich eine gewerbliche Entwicklung, die Verlängerung der Liebstädter Straße sowie die Offenlage des zum großen Teil verrohrten Blasewitz-Grunaer Landgrabens mit angrenzenden Grünbereichen vor. Diese Planung ist der DREWAG bekannt und wurde beim Vorhaben berücksichtigt.

Es ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben aus bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Hinweise gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig ist.

Bauaufsicht (einschließlich baulicher Brandschutz)

Als Antragsgegenstand wurde die Inbetriebnahme der Gasmotoren und Dampfkesselanlagen angegeben.

Entsprechend § 61 Abs. 2 SächsBO sind Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, ausgenommen freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, genehmigungsfrei. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Ferner kann aus Kapitel 10 des Antrags entnommen werden, dass die Bauvorlagen zum Stand der 2. Teilgenehmigung unverändert sind und daher nicht erneut betrachtet werden.

Brand- und Katastrophenschutz (nur organisatorischer Brandschutz)

Der Nachweis der Löschwasserrückhaltung ist aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden in Punkt 6.2.3.1 (1-TG03-Kapitel 6) erbracht.

Die Löschwasserberechnung zum Teilbereich „Motorzelle + Bediengang, BA 1 (gleich BA 3), „Löschwasserbarriere 30 cm“, „Tanklager, BA 3, Torschwelle 20 cm“ sowie „Kompressorraum, BA 3, Löschwasserbarriere 30 cm“ sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Sonstig sind Ausführungen zum Brand- und Explosionsschutz ausreichend erbracht. Die Aktualisierung des Feuerwehrplanes muss vor Inbetriebnahme erfolgen.

Treibhausgas-Emissionsschutzrecht

Die Anlage unterliegt mit der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 196 MW gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 TEHG i. V. m. Anhang 1 Teil 1 und Teil 2 Nr. 2 des TEHG den Anforderungen des TEHG.

Die Anforderungen des § 4 Abs. 1 TEHG zur Emissionsgenehmigung nach dem TEHG sind durch die Umsetzung der Nebenbestimmung III. 4. i. V. m. Hinweis VI.9 des Bescheids zur Ersten Teilgenehmigung vom 26. Oktober 2018 einzuhalten.

Kultur und Denkmalschutz

Das Vorhaben berührt hochbaulich keine denkmalschutzrechtlichen Belange für den Hochbau.

Zu dem genannten Vorhaben wird die denkmalschutzrechtliche Zustimmung für den Tiefbau im Einvernehmen mit dem Landesamt für Archäologie erteilt. Aus hiesiger Sicht gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise der bisher erteilten Ersten und Zweiten Teilgenehmigung fort.

Landschafts- und Umweltplanung

Die Errichtung des Gasmotorenheizkraftwerkes sowie der Motorenhalle waren bereits Bestandteil der Ersten und Zweiten Teilgenehmigung zum Vorhaben.

Gemäß Kap. 1.4 des Antrags auf Genehmigung nach § 16 BImSchG, 3. Teilgenehmigung (enthalten in der Unterlage "1-TG03-Kapitel_01_-_Antrag_Allgemeine_Angaben_03_inkl_Unter" auf S. 9) sind in dem vorliegenden Antrag *"...keine Änderungen/Erweiterungen enthalten, die über die Angaben zu Bau, Betrieb und Umweltauswirkungen in dem Antrag zu der 1.Teilgenehmigung hinausgehen..."*.

Aus hiesiger Sicht gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise der bisher erteilten Ersten und Zweiten Teilgenehmigung fort.

Gewässer- und Bodenpflege/Hochwasserschutz Gewässer 2. Ordnung

Die Unterlagen wurden fachlich geprüft. Im Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach § 16 BImSchG, Zweite Teilgenehmigung, wurde die aktuelle Planung zur Offenlegung des Blasewitz-Grunaer-Landgrabens (BGL) bereits berücksichtigt. Dem vorliegenden Antrag auf den Betrieb der Gasmotoren sowie dem Antrag auf die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen gemäß § 18 BetrSichV steht nichts entgegen. Es gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise der bisher erteilten Ersten und Zweiten Teilgenehmigung fort.

Artenschutz und Landwirtschaft

Die Unterlagen wurden fachlich geprüft. Da es im Ergebnis keine neue artenschutzrechtliche Betroffenheit gibt, werden keine Forderungen geltend gemacht bzw. Nebenbestimmungen formuliert.

Abfall und Brachflächen

Für die abfallrechtlichen Belange liegen mit den eingereichten Unterlagen zur Dritten Teilgenehmigung (3. TG) keine Änderungen vor.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen bzgl. der 3. TG keine Bedenken. Es gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise der bisher erteilten Ersten und Zweiten Teilgenehmigung fort.

Gehölzschutz und Bauordnung

Die Belange des Gehölzschutzes sind bereits in vorherigen Bescheiden zur 1. TG und 2. TG berücksichtigt worden. Nach Durchsicht der aktuellen Unterlagen wird keine geänderte Betroffenheit hinsichtlich der Belange des Gehölzschutzes gesehen. Es gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise der bisher erteilten Ersten und Zweiten Teilgenehmigung fort.

Erlaubnis Reg.-Nr. E-D/1-02/21 – Erlaubnisvoraussetzungen

Die Antragstellerin beantragte im Rahmen des Antrages nach § 16 BImSchG vom 11. November 2020 die Errichtung und den Betrieb von acht voneinander unabhängigen Abgaswärmeaustauschern am Standort Liebstädter Straße 1 in 01277 Dresden.

Bei den Abgaswärmeaustauschern handelt es sich um Heißwassererzeuger nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrSichV bedarf die Errichtung und der Betrieb einer derartigen Heißwasserkesselanlage der Erlaubnis.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV die Erlaubnis zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der GefStoffV entsprechen.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG wurde der Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 26. Oktober 2020 vorgelegt. Die zugelassene Überwachungsstelle hat darin bestätigt, dass die Anlage hinsichtlich Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der GefStoffV entspricht. Des Weiteren hat sie bestätigt, dass die vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet sind und bei Einhaltung der Angaben im Antrag sowie der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV die Anlage sicher betrieben werden kann.

Die Prüfung des Erlaubnisantrages durch die Landesdirektion Sachsen, Referat 54, hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 BetrSichV erfüllt sind. Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlage war somit zu erteilen.

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 BetrSichV kann die Erlaubnis beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Entsprechend des Zwecks dieser Ermächtigung hat die Erlaubnisbehörde ihr Ermessen ausgeübt und die Erlaubnis mit entsprechenden Nebenbestimmungen, siehe NB 3.3 dieser Entscheidung, erteilt.

Siedlungswasserwirtschaft

Im Rahmen des Verfahrens nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG zur 3. TG wurde das Referat 41 der LDS (Siedlungswasserwirtschaft) erneut um Stellungnahme hinsichtlich wasserrechtlicher- und wasserfachtechnischer Genehmigungsfähigkeit der eignungsfeststellungsbedürftigen Anlagen gebeten.

Das Referat 41 der LDS hat die unter Abschnitt 2 dieser Entscheidung aufgelisteten Unterlagen dahingehend geprüft, ob die Eignung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Lageranlage Frischöl und die Lageranlage Altöl i. V. m. der Abfüllfläche (zentrale Entladestation und zentraler Befüllschrank), die Lageranlage Schmierölservicetank sowie für die Lageranlage Kühlwassertank Wartungswassertank HT festgestellt werden kann.

Die Tanks zur Lagerung der flüssigen Betriebsmittel Frischöl, Altöl, gebrauchtes Schmieröl und Kühlwasser befinden sich im Betriebsmittellager. Befüllung und Entleerung der Tanks für Frischöl und Altöl erfolgt über die zentrale Entladestation / den zentraler Befüllschrank.

Ausstattung der Tanks:

- doppelwandige Ausführung, Innenbeschichtung mit Sika Permacor 2807 (ABZ Z-59.13-250 gültig vom 17. Januar 2017 bis 17. Januar 2022)
- Behälterpass für jeden Tank vorhanden, der bestätigt, dass diese gemäß Druckbehälterrichtlinie oder DIN 6616 geprüft wurden
- Ausstattung mit Leckageanzeige, Überfüllsicherung, Aushebungsschutz
- Entlüftung bei Altöl- und Schmieröl-Service-Tank.

zentrale Entladestation / zentraler Befüllschrank:

- Abmessungen 8,7 m x 6,5 m massive / wetterfeste Umhausung
- Planung entsprechend TRwS 785
- Auffangwanne ABZ Z-74.3-110 mit Fugen ABZ Z-74.6-161 und Beschichtung ABZ Z-59.12-392.

Die Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen wurde in den folgenden Gutachten durch den Sachverständigen des TÜV Süd Industrie Service GmbH bestätigt:

- Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-02-26-01, 01 Lageranlage Frischöl mit Abfüllfläche vom 26. Februar 2021
- Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-02-26-02, 02 Lageranlage Altöl mit Abfüllfläche vom 26. Februar 2021
- Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-02-26-03, 03 Lageranlage Schmieröl-Servicetank vom 26. Februar 2021
- Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-05-21-01, 08a Lageranlage Wartungswassertank HT vom 27. Mai 2021

Aus fachlicher Sicht des Referates 41 (Siedlungswasserwirtschaft) der LDS kann die Eignung der Anlagen

- Lageranlage Frischöl in Verbindung mit der zentralen Entladestation und dem zentralen Befüllschrank
- Lageranlage Altöl in Verbindung mit der zentralen Entladestation und dem zentralen Befüllschrank
- Lageranlage Schmierölservicetank,
- Lageranlage Kühlwassertank (Wartungswassertank HT)

gemäß § 63 Abs. 1 WHG, unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt 3 Nr. 3.4 sowie den Hinweisen unter Abschnitt 7 Nr. 7.5 dieser Entscheidung, festgestellt werden.

Der hier in Rede stehende Schmierölservicetank wurde mit den Antragsunterlagen zur 3. TG vom 11. November 2020 in die WGK 2 Stufe C eingeordnet. Mit Nachlieferungen vom 1. Juni 2021 (vgl. siehe Abschnitt 2 dieser Entscheidung) wurden durch die DREWAG weitere abschließende Unterlagen, u.a. Unterlagen zu WHG-Anlagen vorgelegt. Der Einschätzung des Planungsbüros im Dokument DBAF540316 d, welches am 1. Juni 2021 der LDS übersandt wurde, führt zum hier in Rede stehenden Schmierölservicetank (ab Seite 16 Punkt 5.3 Schmieröl-Servicetank) folgendes aus:

> *„5.3.2 Gefährdungspotential, Wassergefährdende Stoffe, Volumen*
>
> *Der Tank wird als Zwischenlagerung von in Gebrauch befindlichem Schmieröl genutzt. Das gebrauchte Schmieröl bekannter Herkunft ist während der Nutzung in die WGK 2 einzustufen.*
>
> Mit einem Nennvolumen von 13.000 Liter gebrauchten Schmieröl der WGK 3 ergibt sich aus § 39 AwSV die Gefährdungsstufe C.
>
> - *Maßgebendes Volumen: 13 m^3*
> - *Wassergefährdungsklasse (WGK): 3*
> - *Gefährdungsstufe: C“*

Die Angaben im Dokument DBAF540316 Revision d sind widersprüchlich. Daher erfolgt vorliegend eine fachliche Neubewertung seitens des Referates 41 der LDS.

Gemäß § 39 AwSV ist der Schmiermittel-Servicetank in die WGK 2 Stufe C einzustufen.

4.5 Verfahren zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Das Gesamtvorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG hat die Antragstellerin die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Am 13. September 2017 fand in der Landesdirektion Sachsen unter Hinzuziehung und Teilnahme der zu beteiligenden Behörden und der anerkannten Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes die Antragsberatung für das Vorhaben statt.

In dieser Beratung wurden auch die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgelegt.

Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen zur 1. TG waren die von der GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH - erarbeitete Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) des Vorhabens vom 18. Dezember 2017 in der Fassung vom 24. April 2018, die von GICON erarbeitete Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung (FFH-Vorprüfung) für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 18. Dezember 2017 und die von GICON erarbeitete artenschutzfachliche Stellungnahme für die wesentliche Änderung des HKW Dresden-Reick durch Errichtung eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes vom 18. Dezember 2017.

Gegenstand der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung war die Darstellung der durch das geplante Verfahren (wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG) „Erweiterung des HKW Dresden-Reick durch eine Gasmotorenanlage“ verursachten Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen der bestehenden Anlage. Unter Berücksichtigung der Beurteilungsgrundlagen wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter ermittelt. Es wurden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umweltanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit festgestellt.

Mit Antragseinreichung zur Dritten Teilgenehmigung war eine erneute Prüfung zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich, da keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte, keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter, die über die im Antrag auf 1. TG bzw. 2. TG hinausgehen, zu erwarten sind.

4.6 Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG

Nach Prüfung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben für die Änderung des Heizkraftwerkes Dresden-Reick durch die Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 196 MW nicht zu besorgen sind.

Dem Schutzgrundsatz des BImSchG wird entsprochen. Mit den von der Antragstellerin im Genehmigungsverfahren beschriebenen Maßnahmen wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die zu beurteilenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind, so dass aus hiesiger Sicht von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden kann.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Bedingungen/Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG versehen. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Punkt 3.1 dieser Entscheidung wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.7 Begründung einzelner Entscheidungen / Bedingungen und Nebenbestimmungen (NB)

Die Formulierung der Bedingungen in Abschnitt 1 sowie der Nebenbestimmungen (NB) in Abschnitt 3 hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Bedingungen und Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Bedingungen und Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

zu Entscheidung 1.1 bis 1.3:

Die Entscheidungen erfolgten antragsgemäß.

zu Entscheidung 1.4:

Die Landesdirektion Sachsen, Referat 54, hat gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV die Erlaubnis zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der GefStoffV entsprechen.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG wurde der Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 26. Oktober 2020 vorgelegt. Die zugelassene Überwachungsstelle hat darin bestätigt, dass die Anlage hinsichtlich Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der GefStoffV entspricht. Des Weiteren hat sie bestätigt, dass die vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet sind und bei Einhaltung der Angaben im Antrag sowie der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV die Anlage sicher betrieben werden kann.

zu Entscheidung 1.7:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin sowie auch ein öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung der Maßnahmen besteht.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag vom 11. November 2020 die sofortige Vollziehung der Maßnahmen gemäß Nr. 1.7 dieser Entscheidung beantragt.

Die Anordnung des Sofortvollzugs kann über den Wortlaut des § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO hinaus auch bereits mit Erlass des Verwaltungsaktes erfolgen, nicht erst, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat (Kopp/Schenke, VwGO, RNr. 8 zu § 80a und RNr. 83 zu § 80).

Bei der Entscheidung über die sofortige Vollziehung war zwischen dem Interesse der Antragstellerin sowie dem öffentlichen Interesse einerseits und dem Interesse Drittbetroffener an der Gewährleistung der aufschiebenden Wirkung möglicher Rechtsbehelfe andererseits abzuwägen.

Die geplanten Maßnahmen dienen der Stabilisierung und Flexibilisierung der Fernwärmeversorgung der Stadt Dresden sowie einer möglichen Stromnetzstabilisierung bei Ausfall anderer großer Erzeuger, insbesondere des GuD-Heizkraftwerkes Dresden „Nossener Brücke“ und besitzen damit eine große Bedeutung für die Versorgungssicherheit der Stadt Dresden. Der Sofortvollzug der Dritten Teilgenehmigung ist darüber hinaus aufgrund von unternehmerischen Interessen der DREWAG erforderlich. Die sofortige Vollziehung dient dazu, die kommerzielle Inbetriebnahme des GM-HKW in der zweiten Jahreshälfte 2021 sicherzustellen.

Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe bezüglich des unternehmerischen Interesses am Sofortvollzug der Dritten Teilgenehmigung sind schlüssig dargelegt.

Aus behördlicher Sicht kann dem Antrag auf Sofortvollzug, der mit dem Antrag auf Dritten Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen gestellt wurde, zugestimmt werden.

Die sofortige Umsetzung der Maßnahmen liegt somit im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und im öffentlichen Interesse. Hinter diesen Interessen muss das Aussetzungsinteresse Dritter zurücktreten.

zu NB 3.1 und 3.2:

Die Auflagen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Betreiberin die genehmigte Anlage genehmigungskonform und im Rahmen der beantragten Produktionskapazität betreibt.

Zu NB 3.3.1 bis 3.3.4:

Die getroffenen Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Anlage ordnungsgemäß errichtet und gefahrlos betrieben wird.

Grundlage für die Forderungen der NB 3.3.1 ist § 4 Abs. 3 BetrSichV i. V. m. der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“. Die nachgereichte Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 5. August 2021 bzgl. der Forderung einer Leistungsbegrenzung ist zur Umsetzung Punkt 10.2 des ZÜS-Prüfberichtes (Nr. IS-AN1-DER-09-20-3323315-101-FPR) vom 26. Oktober 2020 zu berücksichtigen.

Grundlage für die Forderungen in NB 3.3.2 ist § 6 Abs. 9 GefStoffV. Die Unterschrift des Arbeitgebers löst die Verbindlichkeit der im Explosionsschutzdokument aufgeführten Maßnahmen für die mit dem Betrieb beauftragten Arbeitnehmer aus.

Gemäß § 3 BetrSichV hat der Arbeitgeber vor Verwendung von Arbeitsmitteln die davon ausgehenden Gefährdungen zu beurteilen. Aufgrund des hier beantragten komplexen Arbeitsmittels wird deshalb in NB 3.3.3 gefordert, dass die Hinweise des Herstellers explizit zu berücksichtigen sind, um eine möglichst vollständige Beurteilung zu erreichen. Rechtliche Grundlage für die Forderung der NB 3.3.4 ist § 12 Abs. 3 BetrSichV. Arbeitsmittel, die wie vorliegend beantragt, mit besonderen Gefährdungen verbunden sind, sind nur von hierzu beauftragten Beschäftigten zu verwenden. Bei der Beauftragung ist die erforderliche Qualifikation zu berücksichtigen. Eine Vorlage der Nachweise der Qualifikationen auf Verlangen bei der Behörde dient einer zielgerichteten Überprüfung der Einhaltung der in Satz 1 erhobenen Forderung (§§ 26, 27 ÜAnlG).

Zu NB 3.3.5 und 3.3.6:

Grundlage der Forderungen ist § 17 Abs. 1 Satz 3 BetrSichV sowie §§ 7, 26, 27 ÜAnlG.

Die Vorlage der Prüfbescheinigung und das Vorhalten der Erlaubnis einschließlich Antragsunterlagen an der Anlage sind erforderlich, um eine zielgerichtete Überprüfung des rechtskonformen Betriebes der Anlage durch die zuständige Arbeitsschutzbehörde sowie durch die ZÜSen zu gewährleisten.

Zu NB 3.3.7:

Zur Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrages gemäß Abschnitt 5 ÜAnlG, hier §§ 26 - 30 ÜAnlG, gehört auch die Kenntnis über die endgültige Stilllegung der erlaubnisbedürftigen Anlage.

Zu NB 3.4.1:

Nach Feststellung des Sachverständigen in den Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 26. Februar 2021

- Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-02-26-01
- Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-02-26-02
- Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-02-26-03
- Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-DRE-2021-05-21-01

erfüllen die Anlagen bei Einhaltung der unter Punkt 9 benannten Forderungen die Gewässerschutzanforderungen.

Zu NB 3.4.2:

Löschwasserbarrieren sind technische Anlagen die dauerhaft funktionsbereit sein müssen. Daher müssen diese Anlagen regelmäßig geprüft und gewartet werden, entweder entsprechend der Herstellerangaben oder z. B. gemäß den Vorgaben in den Leitlinien zur Schadenverhütung der deutschen Versicherer zu Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen.

Zu NB 3.4.3:

Mit Nebenbestimmung 3.4.3 wird der Widerspruch in den Antragsunterlagen aufgehoben. Der Einschätzung des Planungsbüros im Dokument DBAF540316 d, welches am 1. Juni 2021 der Landesdirektion Sachsen in Dresden übersandt wurde, sind widersprüchlich. Daher erfolgt vorliegend eine fachliche Neubewertung.

Durch die DRWAG wird Schmieröl gelagert. Gemäß Datenbank Rigoletto wird Schmieröl unter der Kennnummer 436 der WGK 2 zugeordnet. Die vorliegenden Sicherheitsdatenblätter, gemäß den Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung vom 9. Juli 2019 gaben keinen anderen Rückschluss.

Der Schmiermittel-Servicetank hat ein Nennvolumen von 13 m^3. Gemäß § 39 AwSV ist der Schmiermittel-Servicetank in die WGK 2 Stufe C einzustufen. Die Einordnung erfolgte ebenso im Gutachten des Sachverständigen nach AwSV zu Ausnahme vom Erfordernis der Einungsfeststellung nach § 41 Abs. 2 AwSV gemäß den Nachlieferungen der DREWAG zur 3. TG vom 3. März 2021 (vgl. siehe Abschnitt 2 dieser Entscheidung).

Zu NB 3.5:

Zur Einhaltung der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2. BImSchG wurden Emissionsbegrenzungen sowie Ableitbedingungen festgelegt.

Zu NB 3.5.1:

Im ersten Genehmigungsantrag für die Errichtung des Motorenheizkraftwerkes Dresden Reick wurde die Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 196 MW begrenzt. In den Anträgen auf zweite und dritte Teilgenehmigung wird die Gesamtfeuerungswärmeleistung der MHKW – Anlage Dresden Reick mit maximal 204,29 MW angegeben. Da im ersten Genehmigungsantrag sowohl Umweltverträglichkeitsprüfung, Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung auf der Basis von 196 MW_{FWL} durchgeführt wurde, muss ohne nochmalige Berechnung dieser o. a. Gutachten bzw. Prognosen die Feuerungswärmeleistung aus der ersten Teilgenehmigung (196 MW) sicher eingehalten bzw. nicht überschritten werden. Der Nachweis der sicheren Einhaltung der Feuerungswärmeleistung von 196 MW ist kontinuierlich zu führen. Diese wurden vom Antragsteller vorgeschlagen bzw. im Genehmigungsantrag.

Die aufgeführten Emissionsgrenzwerte in NB 3.5.1.2 dieser Entscheidung entsprechen den Grenzwerten des § 34 Abs.1 i. V. m. Abs. 2 und 3 der novellierten 13. BImSchV. Die im Schreiben der LDS vom 2. Juni 2020 (GZ: 44-8431/1872/12) ausgeführte Klarstellung zur Nebenbestimmung Nr. 3.2.1.2 der Zweiten Teilgenehmigung entfällt demnach mit der Nebenbestimmung Nr. 3.5.1.2 der Dritten Teilgenehmigung.

Zur Reduzierung der Schadstoffkonzentrationen sind neben Primärmaßnahmen (Optimale Einstellung von Brennstoff und Luft) auch Sekundärmaßnahmen an den Gasmotorenanlagen vorgesehen. Zur Absenkung der Emissionen sind ein Oxidationskatalysator und ein SCR Katalysator vorgesehen.

Der SCR Katalysator wird mit Harnstoff als Reduktionsmittel betrieben und dient insbesondere zur Reduzierung der Stickstoffoxide.

Der Oxidationskatalysator dient zur Reduzierung der Emissionen von Kohlenwasserstoffen, Kohlenmonoxid, und Formaldehyd.

Der SCR Katalysator soll lt. Antrag im Gehäuse des Oxidationskatalysators oder einem vorgeschalteten Segment des Oxi.- Kat. untergebracht werden.

Die Vollzugsempfehlung Formaldehyd wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) mit Erlass vom 15. Februar 2016 für verbindlich erklärt. Im Rahmen der o. g. Einzelfallprüfung ist für Verbrennungsmotoranlagen, die mit den Brennstoffen Erdgas betrieben werden, unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes bezüglich der Neuanlagen für Formaldehyd eine Emissionsbegrenzung von 20 mg/m^3 festzusetzen, analog § 34 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BImSchV.

Der für Ammoniak festgelegte Tages - und Jahresmittelwert von 10 mg/m^3 entspricht dem unteren Ende des Wertebereiches beim Einsatz von SCR (abzüglich der Umrechnung auf 5 % O_2) und den Anforderungen des § 27 der novellierten 13. BImSchV. Der Stand der Technik wird im Amtsblatt L212 der Europäischen Union als maximaler Emissionsgrenzwert den Mitgliedstaaten vorgeschrieben.

Die Kontrolle der Leistungsfahrten dient zur Überprüfung der Einhaltung der beantragten Feuerungswärmeleistung der Motoren. Die Festlegung der Leistungsfahrten dient der Bestimmung der maximalen Feuerungswärmeleistung sowie anderer Leistungen der einzelnen Motoren. Dabei soll der Nachweis vom Anlagenbetreiber erbracht werden, dass keiner der Motoren die im Genehmigungsantrag und in der Genehmigung festgelegten Leistungsparameter (z. B: 25,54 MW_{FWL}) überschreitet. Die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung der Gesamtanlage (196 MW) wird in der Genehmigung durch andere Festlegungen (Gasmenge usw.) vorgeschrieben, welche diese (maximale genehmigte FWL von 196 MW) der Gesamtanlage garantieren sollen.

Der Kaltstart der Motoren ist auf ein mögliches Minimum zu reduzieren, damit die SCR Katalysatoren schnell zugeschaltet werden können somit wenige Sonderklassierungen registriert und damit die Stickstoffoxidfrachten reduziert werden.

Während des Anfahrens der Motoren aus dem kalten Zustand findet keine Verminderung der Stickoxidemissionen durch den SCR-Katalysator statt. Die katalytische Reaktion setzt eine Katalysatortemperatur von 300°C voraus.

Im Genehmigungsantrag zur zweiten Teilgenehmigung wird unter Punkt 4.1.1 der Antragsunterlagen (Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen) am Beispiel von NO_x die Betrachtung des Dauerbetriebs im Worst-Case darstellt. Die Jahresfracht NO_x liegt für den Schaltbetrieb (500 h Startphase, 6.000 h Betriebsphase) unterhalb der Jahresfracht NO_x im Dauerbetrieb. Aus diesem Grund wurden die Betriebsstunden (6.000 h/a) und die Anfahrstunden (500 h/a) pro Motor festgeschrieben.

Die Verringerung der Dauerbetriebsphase (8.760 h/a) eines Motors pro Jahr je Startvorgang von 2,76 Stunden ergibt sich aus der Worst-Case-Betrachtung des o. g. Punktes des Genehmigungsantrages.

Zu NB 3.5.2:

Die Ableithöhe wurde nach dem Verfahren der Nr. 5.5 TA Luft i. V. m. § 11 der 13. BImSchV ermittelt. Daraus ergibt sich, dass die beantragte Schornsteinhöhe von 58 Meter unter Beachtung einer mittleren Bebauung und eines mittleren Bewuchses ausreichend ist.

Zu NB 3.5.3:

Die Festlegung der Inbetriebnahmemessung und jährlich wiederkehrenden Einzelmessungen für die Schadstoffe Formaldehyd und Ammoniak erfolgt auf Grundlage von § 28 und § 26 BImSchG. Danach kann die Behörde nach Inbetriebnahme der Anlage einen Nachweis über Emissionen/Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage fordern.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen gelten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen, die durch technische Vorgaben konkretisiert werden.

Gemäß Amtsblatt L212 der Europäischen Union vom 17 August 2017 (BVT- Merkblatt) kann beim Einsatz von selektiven katalytischen Reduktion (SCR) -Katalysatoren auf die kontinuierliche Emissionsmessung des Schadstoffes Ammoniak verzichtet werden, wenn die gemessenen Emissionswerte nachweislich ausreichend stabil sind. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden muss der Schadstoff Ammoniak kontinuierlich gemessen werden. In diesem Fall gelten sämtliche Regularien der kontinuierlichen Emissionsmessung.

Die kontinuierliche Messung und Überwachung der Emissionen sowie die Auswertung und Beurteilung dieser, resultiert aus den §§ 17 bis 19 der 13. BImSchV und dem Amtsblatt L212 der Europäischen Union vom 17. August 2017 (BVT- Merkblatt).

Bedingt durch die geplante Fahrweise der Motoren kann es innerhalb der täglichen Betriebszeit zu häufigen An- und Abfahrtsvorgängen kommen. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass Anforderungen an die kontinuierliche Emissionsmessauswertung nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund sind nach Absprache mit einer zugelassenen Stelle und der Landesdirektion Sachsen weitergehende Anforderungen (z. B. an die Klassierung) zu treffen.

4.8 Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Prüfung des Antrags auf Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes (GM-HKW) Dresden Reick (Projekt KWK-Flexanlage) durch die Landesdirektion Sachsen und die beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Erfüllung der getroffenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG erfüllt sind. Schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen im Sinne des BImSchG sind im Hinblick auf das beantragte Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG i. V. m. den Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 7 BImSchG werden erfüllt. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Gasmotoren-Heizkraftwerkes (GM-HKW) Dresden Reick auch im geänderten Zustand so betrieben wird, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet wird. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Erteilung der Änderungsgenehmigung nicht entgegen.

Die beantragte Änderungsgenehmigung war folglich zu erteilen.

5 Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 des SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für öffentlich-rechtliche Leistungen (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren. Diese Kosten des Verfahrens sind gemäß § 2 Abs. 1 SächsVwKG der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH aufzuerlegen, da ihr die öffentlich-rechtliche Leistung mit ihrem eingereichten Antrag nach §§ 8, 8a und 16 BImSchG vom 11. November 2020, zuletzt ergänzt am 22. Januar 2021, 2. Februar 2021, 3. März 2021, 31. März 2021, 28. April 2021, 10. Mai 2021, 12. Mai 2021 und am 1. Juni 2021individuell zuzurechnen ist.

Die Kostenentscheidung in Nr. 1.9 dieser Entscheidung zur Dritten Teilgenehmigung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 9, 13, 15, 17 und 18 des SächsVwKG i. V. m. § 1 und der lfd. Nr. 7, 55 und 100 der Anlage 1 des 9. SächsKVZ i. V. m. Abschnitt 1, B II, Nr. 4 der VwV Kostenfestlegung 2020.

<u>Dazu im Einzelnen:</u>

Der **immissionsschutzrechtliche Anteil** der Gebühr berechnet sich nach lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.7 der Anlage 1 des 9. SächsKVZ i. V. m. Abschnitt 1, B II, Nr. 4 der VwV Kostenfestlegung 2020. Die Tarifstelle 1.7 ist anwendbar, da der Gebührenberechnung keine Errichtungskosten zugrunde gelegt wurden. Der eröffnete Gebührenrahmen beträgt 365 bis 11.100 EUR.

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Dritten Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 1 BImSchG ist bei Berücksichtigung des angefallenen Verwaltungsaufwandes nach Abschnitt 1, B II, Nr. 4 der VwV Kostenfestlegung 2020 für Personalkosten, Raumkosten und sonstige Kosten folgendes festzusetzen:

- [redacted] Bearbeitungsstunden für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 1.2 (ehemals mittlerer Dienst) mit je einem pauschalen Stundensatz von [redacted]

- [redacted] Bearbeitungsstunden für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst) mit je einem pauschalen Stundensatz von [redacted] und

- [redacted] Bearbeitungsstunden der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 (ehemals höherer Dienst) mit je einem pauschalen Stundensatz von [redacted].

Gemäß der lfd. Nr. 55, Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 – 1.19 Abs. 7 der Anlage 1 des 9. SächsKVZ vermindert sich die berechnete Wertgebühr um 10 Prozent, wenn aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG oder § 8 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV in dem jeweiligen Verfahren keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte. Somit werden Verwaltungsgebühren in Höhe von [redacted] erhoben.

Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG, erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen zu erhebenden Gebühren (lfd. Nr. 55, Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 Absatz 3 der Anlage 1 des 9. SächsKVZ):

Für die nach § 13 BImSchG **eingeschlossene Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrSichV** werden gemäß lfd. Nr. 7, Tarifstelle 4.1.2 i. V. m. der Bemerkung der Tarifstelle 4.1.4 des 9. SächsKVZ eine Gebühr in Höhe von [redacted] erhoben.

Für die nach § 13 BImSchG **eingeschlossenen wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG** werden gemäß lfd. Nr. 100 Tarifstelle 4.1 des 9. SächsKVZ berücksichtigt. Der eröffnete Gebührenrahmen beträgt 100 bis 5.000 EUR. Der tatsächlich anfallende Verwaltungsaufwand für die gegenständliche Amtshandlung beträgt [redacted] Bearbeitungsstunden der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 (ehemals höherer Dienst) mit je einem pauschalen Stundensatz von [redacted]. Der ermittelte Verwaltungsaufwand für die Gebührenfestsetzung ist in der vorgenannten Höhe zu hoch. Es ist daher angemessen den eröffneten Gebührenrahmen in Höhe von [redacted] auszuschöpfen.

Die Bemessung der Verwaltungsgebühr richtet sich gemäß § 6 i. V. m. §§ 4 Abs. 2 und 5 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Der Verwaltungsaufwand wird anhand der entstandenen Personal- und Sachkosten sowie dem Gesamtzeitaufwand für die Bearbeitung ermittelt. Der Pauschalsatz für die Höhe der Personal- und Sachkosten ist in Abschnitt 1, B II, Nr. 4 der VwV Kostenfestlegung 2020 geregelt.

Die Gebührenfestsetzung in der vorgenannten Höhe ist angemessen. Gründe der Billigkeit, die ein Abweichen vom Kostendeckungsgebot gemäß § 6 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3 SächsVwKG erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Die Gebühr steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung und liegt innerhalb des eröffneten Gebührenrahmens.

Auslagen im Sinne des § 13 Abs. 1 SächsVwKG sind nicht entstanden.

Die zu **entrichtende Gesamtgebühr in Höhe von insgesamt** [redacted] ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des **Verwendungszweckes** [redacted] zu leisten an:

Kontoinhaber:	Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN:	DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC:	MARK DEF1 860
Verwendungszweck:	[redacted]

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

7 Hinweise

7.1 Allgemeines

7.1.1 Sofern in dieser Genehmigung keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Ersten und Zweiten Teilgenehmigung fort.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

7.1.2 Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.

7.1.3 Die Anforderung der Kosten für dieses Verfahren ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sofort vollziehbar. lnsoweit entfaltet auch die Einlegung eines Widerspruches keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren und Auslagen. Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, können Säumniszuschläge erhoben werden (§ 22 SächsVwKG).

7.1.4 Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 87 SächsBO darstellen, können mit einer Geldbuße geahndet werden.

7.1.5 Ein Abdruck dieser Entscheidung wird den Referaten 41, 43, 44 und 54 der Landesdirektion Sachsen sowie der Landeshauptstadt Dresden und der DEHSt zur Kenntnis gegeben.

7.2 Belange des Immissionsschutzes

7.2.1 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (hier der Genehmigungsbehörde – gegenwärtig Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.

7.2.2 Die Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13. und 17. BImSchV) vom 6. Juli 2021 wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 2021 veröffentlicht. Diese Verordnung tritt gemäß Artikel 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die zuletzt durch Artikel 108 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, außer Kraft.

Die Nebenbestimmung zum Immissionsschutzrecht – Luftreinhaltung Nr. 3.5 dieser Entscheidung ersetzt die Nebenbestimmung 3.2 des Bescheids zur Zweiten Teilgenehmigung vom 22. April 2020 zur konkreten Umsetzung der Anforderungen der 13. BImSchV.

Die aufgeführten Emissionsgrenzwerte in NB 3.5.1.2 entsprechen den Grenzwerten des § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und 3 der novellierten 13. BImSchV vom 6. Juli 2021. Die im Schreiben der LDS vom 2. Juni 2020 (GZ: 44-8431/1872/12) ausgeführte Klarstellung zur Nebenbestimmung Nr. 3.2.1.2 der Zweiten Teilgenehmigung entfällt mit der Nebenbestimmung Nr. 3.5.1.2 der Dritten Teilgenehmigung.

7.2.3 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

7.2.4 Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind entsprechend § 15 BImSchG mindestens einen Monat im Voraus schriftlich der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

7.2.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung und Beifügung von Unterlagen, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beschreiben, der Landesdirektion Sachsen unverzüglich gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.

7.2.6 Wird bei einer Anlage nach der IE-RL festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich darüber Mitteilung an die Landesdirektion Sachsen zu machen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).

7.2.7 Der Betreiber einer Anlage nach der IE-RL hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 BImSchG die Landesdirektion Sachsen zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 USchadG oder § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

7.2.8 Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG i. V. m. § 67 der 13. BImSchV darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.

7.3 Belange der Kultur und Denkmalschutz

nach § 14 Abs. 1 SächsDScHG für den Tiefbau:

Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht bei auftretenden archäologischen Bodenfunden hinzuweisen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, um eine wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen (§ 20 Abs. 1 SächsDScHG).

7.4 Belange zur Erlaubnis Reg.-Nr. E-D/1-02/21

7.4.1 Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten (§ 18 Abs. 4 BetrSichV).

7.4.2 Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung begonnen hat, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).

7.4.3 Die Anlage einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen als überwachungsbedürftige Anlage muss nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Dabei sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) und vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen, insbesondere die TRBS 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“.

7.4.4 Die Anlage darf nicht betrieben/verwendet werden, wenn sie Mängel aufweist, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§ 5 Abs. 2 BetrSichV).

7.4.5 Unfälle und Schäden an der Anlage sind unverzüglich der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

7.4.6 Der Wechsel des Arbeitgebers/Betreibers der Anlage ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5, mitzuteilen (§ 19 BetrSichV).

7.5 Belange zur Siedlungswasserwirtschaft

7.5.1 Die Nebenbestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind einzuhalten.

7.5.2 Die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV ist für die Lageranlage Frischöl und die Lageranlage Altöl i. V. m. der Abfüllfläche sowie für die Lageranlage Schmierölservicetank zu beachten.

7.5.3 Die Anlagen sind gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. § 47 Abs. 1 AwSV durch nach § 53 AwSV bestellte Sachverständige prüfen zu lassen

- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
- spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung,
- bei Stilllegung.

Die Prüfung vor Inbetriebnahme ist gemäß Nr. 3.2.2.2 des LAWA-Merkblattes für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 AwSV durch einen Sachverständigen, der nicht am Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt war, durchführen zu lassen.

Die jeweiligen Protokolle der Inbetriebnahme- sowie der wiederkehrenden Prüfung sind der oberen Wasserbehörde gemäß § 47 Abs. 3 AwSV vorzulegen.

7.5.4 Für die Anlagen sind jeweils eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach § 44 AwSV i. V. m. Nr. 6.2 der TRwS 779 erforderlich.

7.5.5 Für die Anlagen sind jeweils eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV erforderlich.

7.5.6 Bei Betriebsstörungen ausgetretene wassergefährdende Stoffe und kontaminiertes Löschwasser sind gemäß § 17 Abs. 1 AwSV ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.5.7 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der Landesdirektion Sachsen oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Weiteres ist aus § 24 AwSV zu entnehmen

7.5.8 Weitere Anforderungen sind aus § 62 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlagen
Abkürzungsverzeichnis

Landesdirektion Sachsen **Stand: 9. August 2021**
Dienststelle Dresden
Referat 44

Anlage
Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften und Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist
9. SächsKVZ	Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 482) geändert worden ist
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 42 S. 2514)
41. BImSchV	Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), die zuletzt durch Artikel 113 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
De-Mail-G	De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (Abl. EU L 212, S. 1)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), die durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist geändert worden ist
RL 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010 S. 17, L 158 vom 19. Juni 2012, S. 25)
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächGVBl. S. 186), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist
SächsImSchZuVO	Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831)

SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 245)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553)
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRwS	Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)
USchadG	Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist
VwV Kosten-Festlegung 2020	VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist